jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/9 11Os131/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1983

Norm

StGB §127 Abs2 Z2 D2

Rechtssatz

"Beförderte Sachen" sind nur solche, die deshalb in das Transportmittel verfrachtet worden sind, um damit von einem Ort zum anderen verbracht zu werden, und deren Gewahrsam (zu diesem Zweck) vom Aufgeber an das Verkehrsunternehmen übergegangen ist. Teile (Zubehör) eines Transportmittels (hier: "Nothammer") fallen hingegen nicht unter diese Gesetzesstelle.

Entscheidungstexte

- 11 Os 131/83
  Entscheidungstext OGH 09.09.1983 11 Os 131/83
  Veröff: EvBl 1984/114 S 439

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0093687

Dokumentnummer

JJR_19830909_OGH0002_0110OS00131_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at